

Beschluss

zur Akkreditierung des Studiengangs

- „Mit Kindern singen“ (M.A.)

sowie

zur Überprüfung der Akkreditierung des Studiengangs

- „Musikerziehung“ (B.A.)

an der Hochschule Osnabrück

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 71. Sitzung vom 14./15.05.2018 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:

Masterstudiengang

1. Der Studiengang „Mit Kindern singen“ mit dem Abschluss „**Master of Arts**“ an der **Hochschule Osnabrück** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit einer Auflage akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Der im Verfahren festgestellte Mangel ist durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um einen **weiterbildenden** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierungskommission stellt für den Studiengang ein **anwendungsorientiertes Profil** fest.
4. Die Akkreditierung wird mit der unten genannten Auflage verbunden. Die Auflage ist umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 28.02.2019** anzuzeigen.
5. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2023**.

Auflage:

Die Prüfungsordnung muss in veröffentlichter Fassung vorgelegt werden.

Die Auflage wird erteilt, da die Akkreditierungskommission auf Basis des Gutachtens davon ausgeht, dass das Kriterium 2.8 nur eingeschränkt erfüllt ist.

Die Auflage bezieht sich auf einen im Verfahren festgestellten Mangel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

- E.1.1. Es sollte geprüft werden, inwiefern vorhandene instrumentale und vokale Kompetenzen im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen stärker als bisher berücksichtigt werden können.
- E.1.2. Da für den Studiengang keine künstlerische Eignungsprüfung möglich ist, sollte im Rahmen der Studienberatung sehr klar und frühzeitig auf die Erwartungen im Studienverlauf hingewiesen werden und bei der Anerkennung der beruflichen Vorerfahrungen der Studieninteressierten auf höchstmögliche Einschlägigkeit dem Studiengangsthema gegenüber geachtet werden.
- E.1.3. Es sollten Untergrenzen für den Umfang der Masterarbeiten definiert werden, um die Vergleichbarkeit der Arbeiten auch standortübergreifend zu gewährleisten.

Bachelorstudiengang

- 1. Die Akkreditierungskommission bestätigt die Akkreditierung des Studiengangs „**Musikerziehung**“ mit dem Abschluss „**Bachelor of Arts**“ an der **Hochschule Osnabrück** unter Berücksichtigung der vorgelegten Änderungen. Die Bestätigung erfolgt unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) ohne Auflagen, da die im Beschluss des Akkreditierungsrates genannten Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen erfüllt sind.
- 2. Die Akkreditierungsfrist bleibt unberührt. Die Akkreditierung ist **gültig bis zum 30.09.2020**.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

- E.2.1. Die Praxisbezüge im neuen Studienbereich sollten weiter intensiviert werden, um wie nach altem Modus langfristige gemeinsame Arbeit mit den Partnern zu ermöglichen.
- E.2.2. Der Umfang der Praxisseminare sollte von 75 auf 90 Minuten erhöht werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



Gutachten

zur Akkreditierung des Studiengangs

- „Mit Kindern singen“ (M.A.)

sowie

zur Überprüfung der Akkreditierung des Studiengangs

- „Musikerziehung“ (B.A.)

an der Hochschule Osnabrück

Begehung am 08./09.02.2018

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Eckart Lange	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, Musikpädagogik
Prof. Camille Savage-Kroll	Hochschule für Musik Freiburg, Elementare Musikpädagogik
Prof. Werner Schepp	Folkwang Universität der Künste, Chorleitung
Susanne Zapp-Lamar	Dekanatskantorin Bistum Trier, Überherrn (Vertreterin der Berufspraxis)
Esther-Marie Verbücheln	Promotionsstudentin an der Technischen Universität Dortmund (studentische Gutachterin)
Koordination: Kevin Kuhne	Geschäftsstelle AQAS e.V., Köln



AQAS

Agentur für Quali-
tätsicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Hochschule Osnabrück beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Mit Kindern Singen“ mit dem Abschluss „Master of Arts“. Es handelt sich um eine erstmalige Akkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 17./18.08.2015 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 14./15.04.2016 fand die Begehung am Hochschulstandort Osnabrück durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Die Akkreditierungskommission von AQAS hat auf der 63. Sitzung am 23./24.05.2016 beschlossen, das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang auszusetzen, da die in den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) genannten Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt wurden. Die Akkreditierungskommission ging jedoch davon aus, dass die im Verfahren festgestellten Mängel voraussichtlich innerhalb von 18 Monaten behebbar sind.

Die Hochschule legte am 10. Oktober 2017 überarbeitete Antragsunterlagen vor und beantragte damit die Wiederaufnahme des Akkreditierungsverfahrens. Gleichzeitig wurden wesentliche Änderungen am bereits akkreditierten Studiengang „Musikerziehung“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ angezeigt. Die überarbeiteten Antragsunterlagen sind Grundlage für dieses Gutachten.

Am 08./09.02.2018 fand eine erneute Begehung am Hochschulstandort Osnabrück durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung und den Lehrenden. Für erneute Gespräche mit Studierenden sah die Gutachtergruppe keine Notwendigkeit.

Folgende Monita wurden bei der erstmaligen Begehung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für den Studiengang benannt:

1. Die Studiengangsbezeichnung muss angepasst werden, sodass das Profil des Studienganges in Abgrenzung zu anderen Programmen aus diesem Feld deutlich wird.
2. Die Zugangsvoraussetzungen müssen präzisiert werden, sodass die tatsächlich adressierten Zielgruppen klar daraus hervorgehen.
3. Es muss dargelegt werden, wie die für ein künstlerisches Studium unverzichtbare Interaktion, die enge Anbindung und Rückkopplung an die Lehr-/Lernsituation und das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden über ein Studium in Blockform mit Fernlehrelementen gewährleistet werden.
4. Die musikpädagogischen und musikwissenschaftlichen Anteile im Studiengang müssen aufgewertet werden. Hierfür böte es sich an, die hauseigenen Kompetenzen mit einzubeziehen.

5. Studien- und Prüfungsordnung müssen in veröffentlichter und rechtsgeprüfter Fassung vorgelegt werden.
6. Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a) Der fortgeschrittene und vertiefende Charakter der Module muss in den Qualifikationszielen deutlich gemacht werden, sodass das Masterniveau klar erkennbar ist.
 - b) Die für die verschiedenen Module Verantwortlichen müssen eindeutig ausgewiesen werden.
 - c) Die konkreten Prüfungsanforderungen müssen nachvollziehbar ausgewiesen werden.
 - d) Die Angaben in Studien- und Prüfungsordnung, im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan müssen miteinander in Einklang gebracht werden.
 - e) Die Kreditierung der Masterarbeit muss mit den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben in Einklang gebracht werden und mindestens 15, maximal 30 Leistungspunkte umfassen.
7. Mit Blick auf mögliche Projekte im Masterstudium sollten die verschiedenen Forschungsaktivitäten des Institutes deutlicher sichtbar gemacht werden.
8. Den Studierenden sollte im Verlauf des Studiums ein realistisches Bild über spätere Anstellungsverhältnisse vermittelt werden. Dabei sollte vor allem der oft patchworkartige Charakter beruflicher Tätigkeit im Bereich der Musikpädagogik und ein sinnvoller Umgang mit diesem Phänomen adressiert werden.
9. Das Feld Körpertraining und Bewegung sollte im Studiengang thematisiert werden.
10. Im Sinne einer angemessenen Varianz an Prüfungsformen sollte ein Modus gefunden werden, der sowohl eine mündliche Prüfung als auch eine Klausur im Laufe des Studiums einfordert.
11. Den Studierenden muss die Möglichkeit zur Leistungsrückmeldung vor dem letzten Studiensemester gewährt werden.
12. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung sollten stärker auf die Bedürfnisse künstlerischer Studiengänge zugeschnitten werden.
13. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung sollten die anderweitigen Tätigkeiten der Studierenden stärker berücksichtigen.

II. Bewertung der Studiengänge

1 Zum Studiengang „Mit Kindern Singen“

1.1 Profil und Ziele

Die Hochschule Osnabrück wurde 1971 gegründet und untergliedert sich in die Fakultäten „Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur“, „Ingenieurwissenschaften und Informatik“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ und „Management, Kultur und Technik“ sowie das Institut für Musik. Im Wintersemester 2017/18 waren ca. 12.000 Studierende immatrikuliert. Für den zu akkreditierenden Studiengang ist das Institut für Musik (IfM) zuständig. Es folgt nach eigenen Angaben einem Ausbildungsmodell, das sich inzwischen als „Osnabrücker Modell“ etabliert hat. Maßgeblich hierfür sollen eine ständige Verzahnung von Theorie- und Praxisausbildung sowie eine intensive Zusammenarbeit mit der Berufspraxis in Form der Musikschule und ein interstilistischer Ansatz sein, der interdisziplinäres und interkulturelles Lernen und Handeln zu begünstigen sucht.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Mit Kindern singen“ versteht sich nach Angaben der Hochschule sowohl als spezifische Nachschulung für bereits im Beruf stehende Musikpädagoginnen bzw. Musikpädagogen zur kompetenten Arbeit im Bereich „Mit Kindern singen“ und der „Kinderchorleitung“ als auch als Qualifikationsangebot für fachfremde Laien, die bereits mit Kinderchören arbeiten. Die Studierenden sollen zur Entwicklung neuer pädagogischer Konzepte sowie dem Aufbau von Netzwerken im Bereich „Mit Kindern singen“ befähigt werden und mit Forschungszenarien vertraut gemacht werden, über die sie zu einer stetigen Verbesserung von Didaktik und Methodik des Singunterrichts in Gruppen beitragen und interdisziplinäre und inklusive pädagogische Ansätze einbeziehen können.

Neben diesen fachbezogenen Aspekten werden auch kommunikative und organisatorische Kompetenzen vermittelt, die dazu befähigen, in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen und sich mit Laien über Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen. Diese Kompetenzen sollen die Persönlichkeitsbildung der Studierenden begünstigen sowie zu gesellschaftlichem Engagement befähigen.

Das IfM verfolgt das Ziel, internationalen Austausch zu fördern und seinen Studierenden Auslandsaufenthalte nahe zu bringen bzw. Studierende von außerhalb Osnabrücks willkommen zu heißen. Wesentlich zur Förderung dieses Feldes soll eine 2012 eingerichtete Stelle für „international coordination“ beitragen. Austauschmöglichkeiten sollen über die Mitgliedschaft des IfM in der „Association Européenne des Conservatoires de Musique“ vorgehalten werden.

Der Zugang zum Studium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie den Nachweis über eine mindestens einjährige qualifizierte berufliche Tätigkeit im Bereich der musikalischen Arbeit mit Kindern voraus. Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse können anerkannt werden. Das nähere Verfahren ist im Rahmen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgehalten und veröffentlicht. Sofern sich mehr Interessenten auf den Studiengang bewerben als Studienplätze vorgesehen sind, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, das auf Noten aus dem vorangegangenen Studium, ein Motivationsschreiben und Vorqualifikationen basiert. Näheres regelt eine Zulassungsordnung.

Zur Förderung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit hat die Hochschule Osnabrück 2005 den „Masterplan Gender und Diversity Management“ verabschiedet. Neben den hierin vorgesehenen Maßnahmen werden auch verschiedene Angebote vorgehalten, die die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium begünstigen sollen, bspw. spezielle Beratungsangebote oder Plätze in einer Tageseinrichtung für Kinder.

Bewertung

Der interstilistische Ansatz des IfM ist nach wie vor klar ein Qualitätsmerkmal seiner Arbeit. Dass über die verschiedenen Angebote das allgemeine Ziel der ständigen Verzahnung von Theorie- und Praxisausbildung erreicht werden kann, steht ebenfalls außer Frage. Angebote wie der geplante Masterstudiengang „Mit Kindern singen“ sind in Deutschland aktuell sehr relevant. Das IfM versucht mit diesem Programm eine wichtige Zielgruppe zu erreichen, nämlich Menschen, die schon in musikalisch-künstlerischen bzw. musikpädagogischen Bereichen arbeiten und sich zusätzlich im Bereich Singen mit Kindern berufsbegleitend professionalisieren möchten. Kompetente Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs werden für die Gesellschaft eine bedeutende Rolle im Bereich der musikalisch-kulturellen Bildung spielen.

Die Berufserfahrung von mindestens einem Jahr eignet sich bestens als Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Weiterbildungsmasterstudiengang. Hier wäre es allerdings von Bedeutung, genau zu überprüfen, inwiefern die Berufserfahrungen für eine Aufnahme in das Studienprogramm relevant sind und auf die Einschlägigkeit der Erfahrungen zu achten. Es wird in diesem Kontext dringend empfohlen bei der Zulassung auch zu prüfen, ob die vokalen und ggf. auch

instrumentalen Kompetenzen für ein erfolgreiches Masterstudium ausreichend vorhanden sind (**Monitum 1**). Diese Voraussetzung wird für die Außenwahrnehmung der Seriosität und Qualität des Studienprogramms entscheidend sein.

In diesem Zusammenhang wird es seitens der Gutachtergruppe als unerlässlich angesehen, im Rahmen der Studienberatung Studierende am Anfang des Studiums so deutlich wie irgend möglich über die (hohen) Erwartungen im künstlerischen Bereich zu informieren, um ein faires und transparentes Studium mit sehr guten Erfolgchancen zu ermöglichen (**Monitum 2**). Dass entsprechend geeignete Beratungsangebote bestehen, wird – wie auch in Kapitel II.1.3 näher ausgeführt – jedoch nicht bezweifelt.

Auch die Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit scheinen angemessen. Der „Masterplan Gender und Diversity Management“ umfasst verschiedene relevante Aspekte. Er soll auch für Studierende im Masterstudiengang „Mit Kindern singen“ Anwendung finden.

1.2 Qualität des Curriculums

Das Programm umfasst 60 Leistungspunkte in vier Semestern Regelstudienzeit. Es setzt sich aus Modulen zusammen, für die 5 oder 15 Leistungspunkte vergeben werden.

Curricular gliedert sich der Studiengang in die vier Modulcluster „I – Künstlerisches Hauptfach und Musizierpraxis“, „II – Didaktik und Unterrichtspraxis“, „III – Musikwissenschaft“ und „IV - Masterarbeit“, die jeweils mehrere Semester des Studiums umfassen. In den ersten beiden Semestern, teils bis ins dritte Semester, sollen dabei kontinuierlich die Bereiche „I“ mit den Modulen „Kinderchorleitung“, „Gesangspraxis“, „Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel und Arrangement“ und „Kindermusiktheater“ sowie „II“ mit den Modulen „Theorien und Konzepte der musikalischen Entwicklung“, „Fachdidaktik“ und „Praktikum Singklasse, Kinderstimmführung und Kinderchorleitung“ studiert werden. Ab dem dritten Semester ist zudem die Arbeit im Bereich „IV“ vorgesehen, wobei zu Beginn ein Begleitseminar die Themenfindung für die Masterarbeit begünstigen soll, bevor selbige ausgearbeitet wird. Diese Arbeitsphase wird im vierten Semester durch den Bereich „III“ mit den Modulen „Kulturelle Bildung“ und „Cultural Studies“ flankiert.

Organisatorisch ist das Studium in 14 mehrtägige Blöcke gegliedert, die sich jeweils mehreren der beschriebenen Module widmen und zwischen denen die Studierenden durch Eigenarbeitsphasen eigenständig Themen vor- und nachbereiten bzw. künstlerische Praxis weiter vertiefen sollen. An Lehr- und Lernformen sind Einzelunterricht, Kleingruppenunterricht, Gruppenunterricht, Praktika sowie Eigenstudium vorgesehen. Als Prüfungsformen sind künstlerische Prüfungen (Solo oder Ensemble), Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und Referate angedacht.

Bewertung

Das vorliegende Curriculum zeigt nachhaltige und tiefe Spuren der Überarbeitung im Vergleich zum 2016 vorgelegten Entwurf. Es vermittelt in den genannten Modulclustern ein großes Spektrum von Kompetenzfeldern für den Bereich des Singens mit Kindern, ausgehend von der Anleitung zum animativen Singen bis zur Kinderchorleitung mit den erforderlichen Kompetenzen in der gestischen und dirigistischen Anleitung jeweils in Verbindung mit einem Kinderchorprojekt. Somit zieht sich – wie auch in den anderen Modulen – ein hoher Grad an Praxisanbindung durch die einzelnen Module. In diesem Sinne ist auch die Förderung der eigenen Stimme mit Blick auf die Vorbildfunktion der Kinderchorleiterin/des Kinderchorleiters von großer Bedeutung. In analoger Weise gilt dies für die wichtigen Kompetenzen im Bereich des chorpraktischen Klavierspiels, bzw. der Liedbegleitung. Erfreulicherweise berücksichtigt das Curriculum neben der Vermittlung der unverzichtbaren Schlüsselkompetenzen auch fachübergreifendes Wissen in angemessenen und vielseitigen Lehr- und Lernformen. So erweisen sich die Module „Kindermusiktheater“, „Kulturelle

Bildung“ oder „Forschungsbasierte Stimmphysiologie“ als für die vielseitige Praxis der Kinderchorleitung wertvolle Ergänzungen. Somit entspricht das Curriculum den im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ festgelegten Anforderungen. Berücksichtigt sind in den nunmehr vorliegenden Unterlagen zudem die erforderlichen und für die Studienstruktur unverzichtbaren Modulprüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsformen.

Auf dem Weg zu den Modulprüfungen werden die künftigen Studierenden von den Lehrenden des Studienganges intensiv betreut. Dazu ist während der einzelnen Arbeitsphasen ausreichend Gelegenheit. Zudem steht für ergänzende Lernsituationen eine als sehr gut beschriebene Literaturversorgung zur Verfügung und die Lehrenden stellen über eine online-Plattform diverse Paper und Ausarbeitungen mit Informationen zur weitergehenden Vertiefung zur Verfügung.

Einen besonderen Fokus verdient in der Betrachtung die Masterarbeit. Sie soll perspektivisch sehr eng an das Chorprojekt angebunden sein. Der Umfang der Seiten wird leider nur unzureichend beschrieben. Mit Blick auf eine Obergrenze ist dies der Gutachtergruppe nachvollziehbar, da die Themenstellung sehr unterschiedlich ausfallen kann und in Abhängigkeit davon auch der Umfang der Arbeit. Dennoch erscheint es der Gutachtergruppe sinnvoll, auch Untergrenzen für den Umfang der Masterarbeiten zu definieren, um die Vergleichbarkeit der Arbeiten auch standortübergreifend zu gewährleisten (**Monitum 3**).

Insgesamt erweist sich das Curriculum als ausgesprochen geeignet, auch der zu erwartenden Diversität der Studierenden und deren Ansprüchen an diesen Studiengang gerecht zu werden. Die vorgelegte Dokumentation war vollständig. Somit erscheint der Gutachtergruppe bis auf die als Anregung zur zeitnahen Weiterentwicklung verstandene Anmerkung zu den Masterarbeiten eine Akkreditierung sehr gut möglich.

1.3 Studierbarkeit

Die organisatorische Verantwortung für das Studienprogramm ist zwischen Institutsdekan/in, Studiendekan/in, Institutsrat, Studienkommission sowie den Studienrichtungskoordinatoren/-innen aufgeteilt. Alle Belange des operativen Geschäftes, wie bspw. Prüfungsorganisation oder die Ausschreibung konkreter Lehraufträge, liegen dabei bei den Studienrichtungskoordinatoren/-innen, während durch die anderen genannten Ebenen inhaltliche und organisatorische Abstimmung gewährleistet sowie die Vollständigkeit des Angebotes sichergestellt werden soll.

Für die Beratung und Betreuung stehen von zentraler und von dezentraler Seite verschiedene Angebote zur Verfügung. Konkrete Aktivitäten des IfM fokussieren dabei neuralgische Phasen wie die Studieneingangsphase oder Praktika, während verschiedene allgemeine Angebote der Hochschule für Fragen der Internationalisierung oder hinsichtlich des Studiums in besonderen Lebenslagen zuständig sind.

Für die vergebenen Leistungspunkte wird eine Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden pro Punkt zugrunde gelegt. Dabei sind Präsenz- und Eigenarbeitsphasen der Studierenden ebenso berücksichtigt wie alle vorgesehenen Praxiselemente. Durch eine Streckung des Workloads des Studiengangs auf vier Semester Regelstudienzeit soll eine Vereinbarkeit des Studiums mit anderweitigen Tätigkeiten erzielt werden. Die Angemessenheit der veranschlagten Werte soll regelmäßig in Einzelgesprächen mit den Studierenden evaluiert werden.

In jedem Semester ist zum Ende der Vorlesungszeit eine Prüfungsphase angesetzt. Wiederholungsprüfungen sollen sowohl zu Beginn des Folgesemesters als auch in der darauf folgenden regulären Prüfungsphase angeboten werden. Die konkreten Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden im Rahmen der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Der Nachteilsausgleich ist in § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Gemäß einer Bestätigung der Hochschulleitung wurde die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen und

die in ihr niedergelegten Regelungen zur Anerkennung außerhalb der Hochschule erbrachter Leistungen sind mit der Lissabon-Konvention vereinbar.

Bewertung

Die Verantwortlichkeiten innerhalb des Studienprogrammes sind klar geregelt. Der/die Institutsdekan/in leitet das Institut für Musik der Hochschule Osnabrück und sitzt dem Institutsrat vor. Er/sie verantwortet die Personalentwicklung und stellt sowohl das Lehrangebot als auch die Studienberatung des Institutes sicher. Somit kann ein inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmtes Lehrangebot sichergestellt werden. Unterstützt wird er/sie dabei von der/dem Studiendekan/in. Durch die jeweilige Zuteilung von Studienrichtungskordinatoren/innen auf die Spezialisierungsbereiche sowie die Zuteilung von Modulpromotoren/innen zu jedem Modul im Modulhandbuch ist die Verantwortlichkeit für diesen Studiengang und die einzelnen Module geregelt.

Es gibt ein breites Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebot sowohl für die Studierenden als auch für Studieninteressierte. Das Angebot reicht von der Beteiligung am jährlichen Hochschulinformationstag, einem vom Institut ausgerichteten Tag der offenen Tür bis hin zur Betreuung durch die/den Studienrichtungskordinator/in. Die Beratung von Studierenden mit Kindern wurde institutionalisiert und es wurden wesentliche Angebote zur Unterstützung in diesem Bereich geschaffen. Für Studierende mit Behinderung sind weitreichende Angebote durch das Gleichstellungsbüro der Hochschule Osnabrück vorgesehen. Eine Schwerbehindertenvertretung der Hochschule fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Die Professional School der Hochschule wurde speziell für die Administration, Weiterentwicklung und Evaluation der Weiterbildungsstudiengänge entwickelt.

Es müssen innerhalb der vier Semester 60 Leistungspunkte erworben werden. Diese sind auf 15 Leistungspunkte pro Semester verteilt und den Modulen jeweils zugeordnet worden. Der Arbeitsaufwand für die Studierenden wurde mit der Berücksichtigung von Präsenz- und Eigenstudiumszeiten genauestens berechnet. Der Workload der Module ist in den Beschreibungen klar und detailliert ausgewiesen. Allerdings sind bei den Beschreibungen einiger Module, bspw. „Kinderchorleitung“ und „Masterarbeit“ noch Rechenfehler enthalten, die zeitnah beseitigt werden sollten. Der Workload wird in Stunden (Präsenz- und Selbststudienzeit) im Modulhandbuch detailliert aufgeführt und berücksichtigt die berufliche Tätigkeit der Studierenden angemessen. Das Praktikum Singklasse verläuft über drei Semester, es ist eine entsprechende Honorierung durch Leistungspunkte vorgesehen.

Im Modulhandbuch sind vielfältige Lehr- und Lernmethoden aufgeführt. Die Hochschule Osnabrück hat Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen (gemäß der Lissabon-Konvention) und für außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen etabliert. Bei inhaltlichen Fragen werden die Schwerpunktbeauftragten des Studiengangs hinzugezogen. Die Modulprüfungen sind in Bezug auf Prüfungsdichte und -organisation angemessen. Die Modulbeschreibungen verdeutlichen die Kompetenzziele und stellen die vielfältigen Prüfungsformen angemessen dar, außerdem enthalten sie nachvollziehbare Angaben zu empfohlenen Vorkenntnissen sowie den jeweiligen Modulverantwortlichen. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist seit vielen Jahren gängige Praxis am IfM. Die Studien- und Prüfungsordnung werden in rechtsgeprüfter Fassung am 01.09.2018 veröffentlicht. Den Absolventinnen und Absolventen wird vom Prüfungsamt ein Diploma Supplement ausgestellt.

1.4 Berufsfeldorientierung

Mit dem Abschluss des Studienganges „Mit Kindern Singen“ sollen die Absolventinnen und Absolventen für verschiedene Tätigkeitsfelder an öffentlichen oder privaten Musikschulen, öffentlichen Schulen, dem Hochschulbereich, im Rahmen der selbstständigen Musikpädagogik, der Musiktherapie, der Musikproduktion sowie Chorleitung qualifiziert werden.

Eine Praxisnähe des Studiums soll dabei durch kontinuierlichen Praxisbezug der Lehre, durch ein curricular vorgesehenes Praktikum, durch Rückkopplung und Reflexion von praktischer Arbeit und Hospitationen sowie durch die Einbindung Lehrbeauftragter aus der direkten beruflichen Praxis gewährleistet werden.

Bewertung

Die positive Wirkung des Singens ist in Deutschland erst im letzten Jahrzehnt wieder in das Bewusstsein vieler Menschen gerückt. Dieser weiterbildende Masterstudiengang „Mit Kindern singen“ bietet Interessierten verschiedener Berufsgruppen eine Qualifizierung und Befähigung in pädagogischen und didaktischen Kompetenzen zu diesem Thema.

Die Studierenden bekommen u.a. Informationen zu Kinderstimmgebung, Gesangspraxis, Kindermusiktheater, kinderchorpraktischem Instrumentalspiel und Kinderchorleitung vermittelt. Im musikwissenschaftlichen Bereich erfahren und erforschen sie Themen der „kulturellen Bildung“. Durch die Verknüpfung von Berufspraxis und Studium in 14 Arbeitsphasen können viele Studieninhalte direkt ausprobiert, umgesetzt und erlebbar gemacht werden. Rückmeldungen und entsprechende Hilfestellungen der Lehrenden sind auch zwischen diesen Arbeitsphasen immer wieder möglich.

All diese Lerninhalte und Lernziele ermöglichen es den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges in verschiedenen Berufsfeldern zu arbeiten. Besonders Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, allgemeinbildenden Schulen, auch Schulen im Sekundarbereich, Musikschulen und Chormusikschulen haben in den nächsten Jahren Bedarf an qualifizierten Kinderchorleiterinnen bzw. -leitern sowie pädagogisch einschlägig im Bereich „Mit Kindern singen“ qualifizierten Personen.

Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss), die bereits entsprechende Vorkenntnisse im instrumentalen und vokalen Bereich haben, können durch dieses Studium eine Zusatzqualifizierung in ihrem beruflichen Bereich erwerben und für ihre Arbeit eine sinnvolle Qualitätserweiterung erfahren. Es wird sicherlich auch in diesem Feld einen größeren Bedarf an gut ausgebildeten Musikpädagoginnen bzw. -pädagogen im Bereich „Mit Kindern singen“ in den nächsten Jahren geben.

Hierbei wird es sich voraussichtlich aber nur um wenige Vollzeitstellen, jedoch zahlreiche Teilzeitstellen handeln. Darauf werden die Studierenden während ihres Studiums hingewiesen und sie erlernen auch entsprechende Kompetenzen, um sich in derartigen Situationen angemessen positionieren zu können (bspw. Planungskompetenz, Netzwerkbildung, Selbstregulation, Selbstmotivation u.a.).

Der Absolvent bzw. die Absolventin dieses Studienganges wird in seiner bzw. ihrer Kreativität und Flexibilität eine Bereicherung in vielen Berufsfeldern sein (Musikschulen, allgemeinbildende Schulen, Hochschulen, Kirchen, Theatern, sozialpädagogischen Zentren). Durch den weiterbildenden Charakter des Studienganges werden die Personen in ihren entsprechenden Berufsalltagen in die Lage versetzt, mit Kindern qualitativ zu singen und musikalisch zu arbeiten. Die gesellschaftliche Relevanz derartigen Handelns sollte nicht unterschätzt werden, nicht zuletzt, da Interessierten, die aus verschiedenen Gründen kein Vollzeit-Studium absolvieren können, auf diesem Wege eine entsprechende Qualifizierung im Sinne des „Lebenslangen Lernens“ eröffnet wird.

1.5 Personelle und sächliche Ressourcen

Das IfM greift auf einen Pool von 21 Professuren, mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten zurück. An der Durchführung des Programmes sollen dabei insbesondere sechs der genannten Professuren sowie Lehrbeauftragte beteiligt sein. Eine Bestätigung der Hochschulleitung über eine erfolgte Kapazitätsprüfung liegt vor. Stellen, die im Zeitraum der Ak-

kreditierung auslaufen, sollen wieder besetzt werden. Lehraufträge sollen regelhaft vergeben werden, um eine individuelle Betreuung der Studierenden und die Einbindung von Praxisperspektiven gewährleisten zu können.

Sächliche Ausstattung und räumliche Kapazitäten stehen dem Programm zur Verfügung. Das IfM verfügt auch über einen Konzertsaal, einen Kammermusiksaal, Bühnenflächen, Aufnahmeräume, ein Medienstudio, mehrere Räume mit speziellem Tanzboden, speziell schallisolierte Räumlichkeiten sowie Instrumentenlager.

Bewertung

Das IfM kann derzeit auf bundesweit anerkannte und geachtete Lehrende, gerade im Schwerpunkt Singen mit Kindern, verweisen. Die Gutachtergruppe konnte bereits 2016 zur Kenntnis nehmen, dass zwei neue Professuren im Bereich der Musikpädagogik das Angebot an Lehrkräften ergänzen. Die derzeit noch besetzte Professur für das Fach Singen mit Kindern wird aktuell für den Bereich klassischen Gesang ausgeschrieben. Der Fokus liegt hier eindeutig im Bereich Gesang für die Zielgruppen Erwachsene und Kinder. Dieses Stellenprofil wird als eine 50%-Stelle ausgeschrieben, die übrigen 50% werden für den Bereich des neuen Masterstudienganges genutzt. Die Finanzierung erfolgt dabei durch die für den Masterstudiengang anfallenden Gebühren. Dieses Modell erscheint der Gutachtergruppe als sinnvoll und zielführend. Es ist zu erwarten, dass die Bewerberlage klein sein wird, sich aber gute Chance für eine adäquate personelle Besetzung auftun. Verstärkend bleibt festzustellen, dass alle derzeit agierenden und in den Studiengang involvierten Personen vorerst im Studiengang weiter aktiv bleiben wollen und werden. Im Einzelfall können natürlich Altersgründe Veränderungen bedingen. Die Gutachtergruppe sieht mit diesen personellen Gegebenheiten eine gute Perspektive für den Aufbau und die Durchführung des Masterstudienganges mit einer durch die handelnden Personen hohen Attraktivität.

Die Bewertung der sächlichen Ressourcen wird nachhaltig durch den anstehenden Neubau bestimmt. Nach Auskunft der Hochschulleitung ist der Gesamtprozess weit fortgeschritten - sichtbar war für die Gutachterkommission die Vorbereitung des Baugrundstückes, wo bereits die Bäume gefällt wurden. Da der Neubau vollständig von der Hochschule verantwortet wird, bedeutet dies in der Konsequenz großen Freiraum für die Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten. So sollen z.B. Tanzräume entstehen, bzw. adäquate Räume für Proben (auch mit erhöhtem Geräuschpegel) oder digitales producing. Abgerundet wird das Angebot durch einen großen Saal. Von all diesen Neuerungen wird – abgesehen von dem heute schon bestehenden Angebot – gerade auch der Bereich „Mit Kindern singen“ erheblich profitieren.

Die Gutachtergruppe sieht also auch mit Blick auf die sächlichen Ressourcen geradezu ideale Voraussetzungen für den neuen Studiengang „Mit Kindern singen“.

1.6 Qualitätssicherung

Die Hochschule Osnabrück verfolgt nach eigenen Angaben ein System zur Qualitätssicherung, das die Sicherung und Verbesserung aller Leistungsprozesse zum Ziel hat. Als entsprechend eingesetzte Maßnahmen werden hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote sowie Befragungen der Studierenden zur Qualität der Lehre und Studienorganisation sowie Absolventenstudien angeführt.

Die Organisation dieser Maßnahmen obliegt dabei den Fakultäten, bzw. hier dem IfM. Für die ordnungsgemäße Durchführung zeichnet die Leitung verantwortlich. Ergebnisse der verschiedenen Erhebungen sollen regelhaft in jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen zwischen Institutsleitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert werden, um Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Für die Repräsentation studentischer Perspektiven im Sinne der Studiengangsentwicklung sind studentische Posten in akademischen Gremien, bspw. der paritätisch

zusammengesetzten Studiengangskommission, vorgesehen, die in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen vor Beschlussfassung durch den Institutsrat zu hören ist.

Darüber hinaus wurde am IfM 2013/14 ein Handbuch für Lehrende erstellt, das als Wegweiser für den Ablauf von Reflektionsgesprächen mit den Studierenden dienen soll und den Grundstock für gemeinsame Bewertungsstandards legen soll, bspw. für die Durchführung und Beurteilung von Abschlussarbeiten. Zudem wurde 2015 eine ergänzende Verfahrensbeschreibung für die Durchführung von Evaluationen am IfM beschlossen, die regelt, dass Lehrveranstaltungen mindestens alle drei Jahre und alle Lehrenden mindestens einmal pro Jahr evaluiert werden müssen.

Bewertung

Innerhalb der Hochschule Osnabrück wurden Maßnahmen der Qualitätssicherung eingeführt. Berücksichtigt werden dabei die Lehrenden, die Studierenden sowie die Absolventinnen und Absolventen. Es wurde ein integriertes Informationsmanagement- und Reportingsystem eingerichtet. Neben einer generellen Prozessoptimierung gibt es ein detailliertes Konzept zur Evaluierung des Studienganges. Anhand der Evaluierungen soll der Studiengang weiter verbessert werden. Ein Handbuch für Lehrende wurde erstellt und beinhaltet einen Leitfaden für den Ablauf von Reflektionsgesprächen, um die studentische Arbeitsbelastung zu eruieren. Ebenso sind Maßnahmen zur Untersuchung des Studienerfolges und zum Absolventenverbleib vorgesehen. Die berufliche Tätigkeit der Studierenden wird dabei auf Ebene der Qualitätssicherung nicht in besonderem Maße berücksichtigt. Im vorliegenden Konzept soll durch die Verteilung des vorgesehenen Workloads über einen längeren Zeitraum vielmehr organisatorisch der Rahmen geschaffen werden, um neben beruflicher Tätigkeit auch ein Studium zu ermöglichen. Dies erscheint der Gutachtergruppe angemessen.

Die Lehrveranstaltungen werden seitens der Hochschule regelmäßig evaluiert und die Evaluationsergebnisse werden in die Gestaltung des Studienganges einfließen. Da die durch die Hochschule von zentraler Seite gestellten Evaluationsbögen nur in geringem Maße zur Bewertung von künstlerischen Lehrveranstaltungen geeignet sind, werden durch einige Lehrende zusätzliche Evaluationen durchgeführt.

2 Zum Studiengang „Musikerziehung“

2.1 Allgemeine Informationen/Stellenwert der Begutachtung

Der Studiengang „Musikerziehung“ wurde am 19./20.05.2014 erfolgreich akkreditiert. Die Akkreditierung ist gültig bis zum 30. September 2020. Es handelt sich um einen grundständigen Bachelorstudiengang, der von der Hochschule Osnabrück angeboten wird. Der Studiengang umfasst die Studienrichtungen „Elementare Musikpädagogik“ (mit Ergänzungsfächern aus Klassik oder Musical), „Jazz“ (Instrumental, Vokal, Komposition), „Klassik“ (Instrumental, Vokal, Komposition, Gehörbildung), „Musical“ und „Populärmusik (Pop)“ (Instrumental, Vokal, Producing). Die Studienrichtung „Klassik, Vokal“ konnte dabei bisher mit Schwerpunkt „Vokale Ensembleleitung“ oder „Singen mit Kindern“ studiert werden. Beide sollen nicht länger angeboten werden, wodurch auch umfangreichere Anpassungen an der gesamten Studienrichtung „Klassik, Vokal“ nötig werden. Über eine entsprechende Dokumentation wurde dieses Vorhaben AQAS gegenüber als wesentliche Änderung angezeigt.

Die folgende Beurteilung bezieht sich auf die Plausibilität und Angemessenheit der Änderungen im akkreditierten Studiengang. Die Aspekte „Studierbarkeit“, „Ressourcen“ und „Qualitätssicherung“ bleiben unverändert und werden daher nicht erneut betrachtet. Sie sind dem ursprünglichen Gutachten zur Akkreditierung des Studiengangs vom 04./05.02.2014 zu entnehmen.

2.2 Art, Ziele und Umsetzung der Änderungen

Das Ziel der Studienrichtung „Klassik, Vokal“ bzw. „Klassik, Gesang“ nach neuem Modus ist nach Angaben der Hochschule eine technische und musikalische künstlerische Ausbildung im Bereich Gesang, in der die Studierenden mit Werken aller Epochen und Stilrichtungen in Kontakt geraten, im Verlauf des Studiums aber individuelle Schwerpunkte setzen können sollen. Darüber hinaus sollen auch Basiskenntnisse der Musikpädagogik vermittelt werden, wie sie bspw. beim Anleiten von Singen mit Gruppen benötigt werden. Insgesamt sollen die Studierenden dabei auf Basis der Reflexion ihrer eigenen künstlerischen Entwicklung in die Lage versetzt werden, als ausbildende Künstler/innen tätig zu werden.

In Hinblick auf die Berufsfeldorientierung sollen die Absolventinnen und Absolventen des Programmes in der angepassten Form besser als bisher für das Arbeitsfeld von Gesangspädagoginnen und -pädagogen an Musikschulen in privater und öffentlicher Trägerschaft qualifiziert werden. Darüber hinaus sollen nach wie vor aber auch Tätigkeiten in den Feldern elementarer Musikpädagogik, musikalischer Erwachsenenbildung, freier pädagogischer und künstlerischer Tätigkeit sowie eigenschöpferischer Musikproduktion möglich sein.

Die Zugangsvoraussetzungen des Studienganges bleiben unverändert. Nach wie vor wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Eignungsprüfung im Hauptfach und in Musiktheorie/Gehörbildung sowie je nach Studienrichtung im Ergänzungsfach durchgeführt. Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung, die in der Regel vorausgesetzt wird, ist bei Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung möglich. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung.

Curricular gliedert sich das Programm nach wie vor in die sechs Gebiete „I – künstlerische und pädagogische Hauptfächer/Musizierpraxis“, „II – Allgemeine Musikpädagogik, Didaktik und Unterrichtspraxis“, „III – Musikwissenschaft“, „IV – Musiktheorie/Arrangement und Gehörbildung/Höranalyse“, „V – Schlüsselqualifikationen/Wahlpflicht“ und „VI – Bachelorarbeit“. Die geplanten Änderungen betreffen hauptsächlich die Module in den Gebieten I und II der Studienrichtung „Klassik, Gesang“, alle weiteren Module und Modulgruppen bleiben weitgehend unverändert. Insgesamt sollen die Änderungen nach Angaben der Hochschule ein flexibles Miteinander der verschiedenen Studienrichtungen begünstigen, indem bspw. von mehreren Richtungen wählbare Angebote im Bereich Musikpädagogik („II“) gestärkt werden. Im Gebiet der künstlerischen Praxis („I“) soll durch verschiedene Anpassungen an den Modulen ein stärkerer Fokus auf künstlerische Praxis in Einzelunterricht gelegt werden.

Bewertung

Die vorgenommenen Änderungen in der Studienordnung des Bachelorstudienganges im Sinne einer Straffung und Konzentration auf wesentliche Qualifikationsziele sind durchweg zu begrüßen. Das gelang dadurch, dass mit einer Profilschärfung des Masterstudienganges Dopplungen gegenüber dem Studienangebot des Bachelorstudienganges beseitigt wurden. Damit verbesserte sich die Studierbarkeit insgesamt, ohne die individuellen Schwerpunktsetzungen der Studierenden zu sehr einzuschränken. Daraus erklärt sich auch der Wegfall des Moduls „Komposition, Arrangement und Begleitung“ aus dem obligatorischen Studienangebot. Hier ist wichtig, dass die wahlpflichtige Belegung des Moduls im Rahmen der Vertiefung im Bachelorstudium weiterhin möglich ist. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch weitere Verknüpfungsangebote zum Masterstudium, weil es möglich ist, dass auch Fächer wie Stimmphysiologie, Singklassenarbeit oder Didaktik aus den Mastermodulen bereits im Bachelorstudium belegt werden können. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass auch nach den vorgenommenen Änderungen das Curriculum in sich schlüssig konzipiert ist und den Anforderungen für Studiengänge auf Bachelorebene entspricht. Das grundsätzliche Bemühen der Hochschule, durch verschiedene Anpassungen die künstlerische Ausbildung der Studierenden zu intensivieren und auch den dafür notwendigen Raum zu schaffen, kann nur begrüßt werden. Die dafür vorgesehenen Maßnahmen sind schlüs-

sig und angemessen, sind an den Anforderungen des Marktes orientiert und verschaffen der Hochschule einen größeren Spielraum bei den Eignungsprüfungen.

Von herausragender Bedeutung ist der unverändert hohe Praxisbezug des Studiums. Das Praxismodell sieht insgesamt ein hohes Maß an betreuter Praxistätigkeit auf der Basis von langjährigen Kontakten zu Kindergärten und Schulen vor, damit die Studierenden frühzeitig Erfahrungen mit Zielgruppen und künftigen Berufsfeldern machen können. Das dezidiert dafür konzipierte Praxisseminar und ein erprobtes Mentorensystem bilden dafür die Grundlage. Ziel sollte auch mit den Anpassungen weiterhin eine langfristige gemeinsame Arbeit mit den Partnern sein (**Monitum 4**). Der Übertragungsfehler bei den konkreten numerischen Angaben des Umfangs der Praxisseminare sollte zeitnah beseitigt werden (**Monitum 5**).

3 Zusammenfassung der Monita

Masterstudiengang:

1. Es sollte geprüft werden, inwiefern vorhandene instrumentale und vokale Kompetenzen im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen stärker als bisher berücksichtigt werden können.
2. Da für den Studiengang keine künstlerische Eignungsprüfung möglich ist, sollte im Rahmen der Studienberatung sehr klar und frühzeitig auf die Erwartungen im Studienverlauf hingewiesen werden und bei der Anerkennung der beruflichen Vorerfahrung der Studieninteressierten auf höchstmögliche Einschlägigkeit dem Studiengangsthema gegenüber geachtet werden.
3. Es sollten Untergrenzen für den Umfang der Masterarbeiten definiert werden, um die Vergleichbarkeit der Arbeiten auch standortübergreifend zu gewährleisten.

Bachelorstudiengang:

4. Die Praxisbezüge im neuen Studienbereich sollten weiter intensiviert werden, um wie nach altem Modus langfristige gemeinsame Arbeit mit den Partnern zu ermöglichen.
5. Der Umfang der Praxisseminare sollte von 75 auf 90 Minuten erhöht werden.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

(1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,

(2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,

(3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,

(4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

Studiengänge mit besonderem Profilanpruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

Masterstudiengang:

- Es sollte geprüft werden, inwiefern vorhandene instrumentale und vokale Kompetenzen im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen stärker als bisher berücksichtigt werden können.
- Da für den Studiengang keine künstlerische Eignungsprüfung möglich ist, sollte im Rahmen der Studienberatung sehr klar und frühzeitig auf die Erwartungen im Studienverlauf hingewiesen werden und bei der Anerkennung der beruflichen Vorerfahrung der Studieninteressierten auf höchstmögliche Einschlägigkeit dem Studiengangsthema gegenüber geachtet werden.
- Es sollten Untergrenzen für den Umfang der Masterarbeiten definiert werden, um die Vergleichbarkeit der Arbeiten auch standortübergreifend zu gewährleisten.

Bachelorstudiengang:

- Die Praxisbezüge im neuen Studienbereich sollten weiter intensiviert werden, um wie nach altem Modus langfristige gemeinsame Arbeit mit den Partnern zu ermöglichen.
- Der Umfang der Praxisseminare sollte von 75 auf 90 Minuten erhöht werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Mit Kindern singen**“ an der **Hochschule Osnabrück** mit dem Abschluss „**Master of Arts**“ ohne Auflagen zu akkreditieren.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die vorliegenden Veränderungen am Studiengang „Musikerziehung“ nicht qualitätsmindernd im Sinne von Absatz 3.6.3 der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) sind. Sie empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, die Akkreditierung für den Studiengang „**Musikerziehung**“ mit dem Abschluss „**Bachelor of Arts**“ an der **Hochschule Osnabrück** zu bestätigen.